

Die Judengemeinde in Aurich.

Von Dr. K. Anklam in Aurich.

In der Stadt Aurich besteht eine verhältnismäßig große jüdische Gemeinde (7% der Bevölkerung), deren von manchen schätzbaren Einzelzügen belebte Geschichte ein für die deutsche Städtevergangenheit typisches Bild hergibt, und um deswillen eine Darstellung reizvoll macht. Wer diese Geschichte verfolgt, wird sie in ihren sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen, auch wenn die Betrachtung sich grundsätzlich auf Aurich einstellen will, naturbedingt sehen müssen als Teil der Gesamtgeschichte des Landes, dessen Hauptstadt Aurich von alters ist, des vormaligen Fürstentums¹, späteren preußischen und hannoverschen Landesteils Ostfriesland (Regierungsbezirk Aurich). Wie dies leider für manche interessante Geschichtsepoche zu beklagen ist, fehlt es auch hierfür an mancher Aufzeichnung, die aus Selbstverständlichkeitsgefühl von den Vorfahren verabsäumt wurde oder die in vorhanden gewesenen Akten verloren oder verstreut worden ist². Indessen treten die wesentlichen Züge, ergänzt durch mündliche Ueberlieferung in eng miteinander verbundenen Familien, deutlich genug hervor, um danach ein im ganzen geschlossenes Bild des Geschehens und der bedingenden Umstände zu gewinnen.

Die Herkunft der Auricher Juden ist in der Dämmerung geschichtlicher Frühzeit von einer Sage, wie man die Ueberlieferung doch wohl bescheiden bezeichnen muß, erklärt. Occo then Broek, nachmals 1378—1389 Häuptling (hovetling) des Auricher und Broekmerlandes (also des mittleren Gebietes Ostfrieslands), war in jungen Jahren als Ritter am Hofe der Petrarca nahestehenden geistvollen, schönen und leidenschaftlichen Königin Johanna I. von Neapel gewesen³. 1378 nach seines Vaters Tode holten ihn zum schmerzlichen Verlust der hohen Gönnerin seine Schwestern heim nach Ostfriesland zur Regentschaft. Er soll erstmalig Juden in Italien veranlaßt haben, um dem Handelsleben in der Heimat einen Antrieb zu geben, nach dem Auricher Land zu kommen. Die Geschichte klingt so schön romantisch, daß man bedauern muß, sie nicht urkundlich belegen zu können. Der hiesige emeritierte Lehrer Baruch Wolf, welcher in langjähriger Tätigkeit dem Studium der Ueberlieferung in seiner Auricher Gemeinde viel Interesse gewidmet hat, weist jedoch zur Stütze dieser Ueberlieferung auf mehrfache Uebereinstimmungen der hiesigen Riten mit den italienischen hin⁴. Meinem Gewährsmann ist um 1900 mehrfach von Reisenden, welche mit Aurich bekannt waren, unabhängig voneinander gesagt worden, man habe in Italien Judentypen von auffallender Aehnlichkeit mit

¹ Bis 1654 Enno Ludwigs Erhebung in den Reichsfürstenstand „Grafschaft Ostfriesland“.

² F. Täublers Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden, Lpz. 1909, 2. Jahrgang, Heft 1, Seite 49.

³ Wiarda, ostfries. Geschichte, Bd. I (1797), S. 329.

⁴ Die Auricher Gemeinde benutzt von alters her ein zuerst um 1600 in Venedig erschienenenes Machsor, welches mir in der sog. Drei-Kronen-Ausgabe vorliegt und die hebr. Bezeichnung trägt *ממצות השר ואן ברנרין ורם הורו*

כשנת על ההרים.

den hiesigen Juden gesehen. Es ist nach allem wohl denkbar, daß die Ueberlieferung richtig ist, wenn auch die Juden vielleicht tatsächlich erst in der Inquisitionszeit (16. Jahrhundert) aus Italien über Amsterdam (zu dem manche Beziehungen nachweisbar sind) nach hier kamen. Zeitlich würde die Aufnahme der Juden durch Occothen Broek gut zu der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (1356) passen, mit welcher die Aufnahme und steuerliche Nutzbarmachung der Juden in Deutschland ihren Anfang nahm¹. Der Kaiser verkaufte und verpfändete die Juden bald, außer daß er sie den Kurfürsten zugestand, an andere Fürsten und an die Städte, so daß diese Sage jedenfalls eine historische Möglichkeit hat. Bis zur ersten urkundlichen Erwähnung in Aurich vergehen aber noch zwei Jahrhunderte, welche die Ueberlieferung durch den Untergang einer Primärgemeinde in dem für die deutschen Juden so verhängnisvollen 15. Jahrhundert, dem Zeitalter der Verelendung und der Volksseuchen, die man damals den Juden zur Last legte, zu erklären sucht. 1492 hat es eine solche Judenaustreibung z. B. auch in Norddeutschland — in Mecklenburg — gegeben, und es wäre ein Uebergreifen solcher Volksbewegungen möglich. Damit in Verbindung gebracht wird die Flurbezeichnung Judenkirchhof (joedenkerkhof), ein Feldstück von 27 ar westwärts der Sandhorster Chaussee beim Uebergang über die Kleinbahn gelegen². Noch heut soll es dort „spuken“, und „Kuhlen und Höhen“, von denen die Verkaufsakten von 1851 sprechen, sollen eingefallene Gräber sein, in denen die früher aus der Stadt vertriebene erste Gemeinde ihre Toten bestattet hätte. Für ein Pogrom spricht kein positives Zeugnis, auch nicht der im ganzen ruhige Verlauf der Geschichte der Juden in Aurich bis in unsere Zeit. Wäre hier wirklich ein Judenfriedhof gewesen, so hätte er wohl noch später seinen Zweck erfüllt, und es wären nicht bis zur Anlegung des heutigen Friedhofs an der Emdener Chaussee (1764) die Toten der Auricher Gemeinde im Norden beigesetzt worden³. Der Name ist nach Poppen anscheinend ein Spottname. Wir bescheiden uns, die erweisbare Geschichte erst später beginnen zu sehen. Des letzten Ostfriesenfürsten Kanzler Brenneysen (geb. 1670, gest. 1734) nimmt aus weitem Rückblick so wohl richtig an⁴, daß die ostfriesischen Landesherren

¹ Vergleiche Goldne Bulle Kap. 9 über das Regal der Kurfürsten *judaeos habere*. Lehmann, Quellen zur dtsh. Reichs- und Rechtsgesch. Berlin 1891, S. 189.

² Vergleiche Poppen, der Tiergarten in Eschen, Aurich 1925, S. 40, über den Judenkirchhof.

³ Man zeigt heut noch auf dem Judenfriedhof in Norden bei der Schule der Sandbauerschaft frühere Auricher Grabstellen und Baruch Wolf berichtet, einen alten Auricher Grabstein noch vorgefunden zu haben. Am 12. Oktober 1764 „bittet die Auricher Judenschaft, da sie vorher ihre Toten in Norden hat begraben lassen,“ bei der Kgl. Kriegs- und Domänenkammer um „Erlaubnis bei der Stadt Aurich einen Friedhof anlegen zu dürfen.“ „Die Norder Judenschaft kann es der Auricher nicht hindern,“ sagt die Kammer, was wohl gastweise Aufnahme der Toten der damals kleinen Auricher Gemeinde anzeigt. Der Weg Aurich-Viktorbur-Norden hieß bei den Juden *salpat* = *Sichraunom liwrocho* — *Pat* = Todenweg *ו"ל* = *זכרונם לברכה*.

⁴ Ostfries. Historie und Landesverfassung (1720), Bd. I, S. 73. Gekannt hat Edzard I. schon Juden, da er im ostfriesischen Landrecht, II. Kap. 294 Mischehen mit ihnen verbot (1515).

erst nach den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 Juden aufgenommen haben, in deren tit. 20 es heißt: „daß fürderhin niemand Juden anzunehmen gestattet sei, als denjenigen, die von uns und dem heiligen Reich regalia (d. h. landeshoheitliche Ermächtigung) erhalten haben.“ Dieses Recht „competire allein Seiner Fürstlichen Gnaden vigore regalium, d. h. kraft Regals“, sagt der Haagisch Emdische Vergleich von 1663. Wie eine von Brenneysen¹ berichtete Beschwerde der Emdener Kaufmannschaft zeigt, hat zuerst Graf Edzard II. (1558—1599) in dem „damals im Handel florierenden“ Emden Juden angesetzt. Für Aurich bedeutsam ist eine im Staatsarchiv vorhandene älteste Urkunde, in welcher 1592 Graf Edzard II. „die Juden Salomon und Lewen begnadigt, daß dieselben hinfürder mit Spielen (s pylendo d. h. gerundium — mit Musikmachen) in unsrer Grafschaft Ostfriesland ihre ehrliche Nahrung suchen mögen, und alle Beamten sie passieren und depassieren lassen, auch dieselben an Ort und Stelle, dahin sie gefordert, keinswegs verhindert, so lieb einem Jeden ist, unsre schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden.“

Nach dieser Zeit bezeichnen den Schicksalsweg der Juden in ununterbrochener Folge die Schutzbriefe oder Generalprivilegien, welche von den ostfriesischen Fürsten für die in den verschiedenen Bezirken des Landes (in den Aemtern) mit Namen bezeichneten Juden ausgefertigt wurden. Sie laufen regelmäßig auf 12, 15 oder 20 Jahre, eine Befristung, die mit dem wirksam durchgearbeiteten Zweckgedanken der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Judenregals ihren klaren Sinn empfängt. Solche Schutzbriefe sind nachweisbar oder im Original bzw. in Abschrift vorhanden im Auricher Staatsarchiv von Graf Ulrich II. (1628-1648) aus dem Jahr 1635 und Prolongation aus 1647, vom Fürsten Enno Ludwig, der 1651—1660 Ostfriesland regierte, aus dem Jahre 1651, von Georg Christian (1660—1665) vom 30. Mai 1660, von der Fürstin Christine Charlotte (Herzogin von Württemberg) während ihrer vormundschaftlichen Regierung 1665—1690 am 3. April 1671 erlassen, von Christian Eberhard (1690—1708) vom 1. Mai 1690, von Georg Albrecht (1708—1734) Generalprivileg vom 22. September 1708 und von Carl Edzard (1734—1744), dem letzten Cirksenerfürsten von 1734. Der Inhalt der Judenschutzbriefe (Generalprivilegien) ist, wenngleich im Lauf der Zeit ein wenig deutlicher ausgeprägt, von Anfang an ein gleichartiger und gleichförmiger. Er handelt von 1. Schutz der Wohnung und Persönlichkeit, 2. Sicherung ungestörter ritueller Lebensführung, Religionsübung und Totenbestattung, 3. gemeindlicher Organisation unter dem Rabbi und dem Judengericht, 4. Handelserlaubnis mit Begrenzung des Wuchers, mit dem Recht der Pfandnahme und -Verwertung, 5. vom An- und Abzug, Spezialschutzbriefen für Niederlassung und Traukonsens, Schutzgeld und Brautgeld, 6. Geleitzusicherung und Schutzbefehl an alle Behörden im Lande. Im Eingang sind regelmäßig nach den 11 Aemtern Ostfrieslands (Esens, Wittmund, Friedeburg, Stickhausen, Leer, Emden, Grethyl, Berun, Norden,

¹ Brenneysen, Bd. II, S. 884.

Pewsum, Aurich) die sämtlichen Juden des Landes aufgezählt und im Anhang eine Hebeliste für das Schutzgeld und die Naturalleistungen (Gans oder Capaun) gegeben.

Der älteste überlieferte Schutzbrief Ulrich II. lautet in verkürzter Wiedergabe, die wir aus dem ostfriesischen Plattdeutsch zum besseren Verständnis ins Hochdeutsche übertragen, wie folgt:

Wir Ulrich, Graf und Herr zu Ostfriesland
tun kund und bekennen hiermit, daß uns

1. Samson Calmans allhier in unserer Stadt Aurich wohnend, sodann
2. Salomon Lewens, 3. Josef Salomons, 4. Isaac Abrahams, 5. Moyfes Abrahams,
6. Magnus Meyer, 7. Jacob Lewens, 8. Samuel Samsons, 9. Hayman Davyt
und 10. Isaac Meyer zu Norden, ingleichen 11. Michael Jacobs und 12.
Isaac Jacobs zu Leer, 13. Arend Michaels zu Weener, 14. Haymann Salomons
zu Jemgum, 15. Moyses Michaels zu Larrelt, 16. Moyses Marcus zu
Pewsum, 17. Samson Comprich und 18. Abraham Josephs zu Hinte,
19. Moyses Meyer zu Ayelsum (Eilsum), 20. Joseph Sanders in der Greete
(bei Collinghorst), 21. Mayer Hued, 22. Phibell Josephs, 23. Hanichen Salomons
24. Wolf Abrahams und 25. Salomon Michaels sämtlich zu Hage. 26. Haymann
Baruchs, 27. Benedictus Haymans und 28. Magnus Phibelmans zu Esens.
29. Davyt Abrahams, 30. Moyses Nathans und 31. Gotschalk Isaacs zu
Wittmünd und endlich 32. Joseph Jonas zu Embden wohnend — alle
Juden, zu erkennen gegeben, den Ostern 1647 ablaufenden Geleitsbrief auf
weitere 12 Jahre zu verlängern bis Ostern 1659, benannten zwounddreißig
Personen und vergönnen, daß sie sambt ihren Weibern, Kindern und un-
verehelichtem Hausgesinde bis dahin in unsern Städten, Flecken pp. ihre Wohnung
frei und sicher gehen und stehen, reisen, handeln und wandeln, jedoch gegen
jedermänniglich schiedlich, leid- und friedlich sich bezeigen, alles betrogen
entäußern, den gewöhnlichen bis anhero verstatteten Judenwucher, nämlich
von einem schlichten Thaler wöchentlich höchstens zwei Witten zu genießen
haben bei Verlust der hauptsumme und andrer ernster Straffen, Pfandgüter
binnen Jahr und Tag gebürlich und aufrichtig zu verkaufen befugt sein —
jährlich eine gewisse recognition, als sie bis dahero gegeben, auch ferner ohn-
fehlbar zu entrichten gehalten sein, als nämlich in specy.

1. Samson Calmans zu Aurich jährlich auf Ostern in unser Rentkammer
einen Rosenobel¹, 2. Salomon Lewens gleichfalls, ferner selbigen Jahres in
unsre Küche eine feiste Gans und einen feisten Kapaun etc. Danach
ein oder ander dieser Juden ein Kind würden ausstatten, zuvörderst einen
alten Rosenobel zu entrichten und gewöhnliches Schreibgelt bezahlen und,
gleichwie vorige, jährliches auf Ostern sein Jahrgeld an unsre Rentkammer. —
Befehlen darauf, unsern Kanzler, Räten, Drostern, Amtleuten und insgemein
allen unsern Offizieren und Untertanen, daß sie besagte Juden bei diesem
unserm Geleit schützen ihnen zu ihrer Schult und ihren Befugnissen unweiger-
lich verhelfen und sie von niemand beleidigen lassen.

Ertheilet auf unserm Hause Aurich im Jahre nach Christi, unseres Herrn
und Seligmachers Geburt dem sechszehnhundertfünfundvierzigsten am 23. Tage
Monats Juni

(L. S.)

Ulrich.

Eine interessante Einfügung in den sonst fast wörtlich gleichen
Geleitsbrief findet sich bei Enno Ludwigs Judenprivileg
vom 6. Oktober 1651 und demjenigen Georg Christians
vom 30. Mai 1660, indem es in der Einleitung so heißt: Wir pp.
bekennen hiermit, daß uns — genannte Juden — „mit präsentierung
eines ansehnlichen Silbergeschirrs ganz inständig gebeten
und wir verlängert und confirmiert unseres hochseligen Vaters
Geleitsbrief“

¹ Rosenobel engl. Goldmünze = 30 Mark, 1 rhein. Goldgulden =
10 Mark, ¹/₂₀ Gulden = 1 Stüber, ¹/₁₀ Stüber = 1 Witt.

Sehr ausführlich ist Georg Albrechts Generalprivileg vom 22. September 1708, für 108 damals in Ostfriesland wohnende Juden ausgefertigt. Im „Auricher Amt“ nennt es Joseph Ballin, Calmer Meyer, Bendix Meyer, Abraham Hartig, Samson Hartig, Calmer Hartig, Simon Jacobs, Abraham Ballin, Berend Isaacs, Isaac Abrahams, Moses Joachims, Bendix Abrahams, Lazarus Moses, Salomon Bendix.

In verkürzter Umschreibung lautet dieses Privileg so:

Wir von Gottes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ostfriesland, beurkunden hiermit, daß uns

(genannte Juden siehe oben)
unterthänigst erinnert, daß wir den von unserm Herrn Vater Christian Eberhard verliehenen Schutz und sicheres Geleit auf 20 Jahre verlängern mögen. So haben wir dem stattgegeben. Es dürfen genannte 108 Juden (in allen Aemtern) bis Ostern 1728:

- a) mit ihren häuslichen Wohnungen in unsern Städten, Flecken und Dörfern sammt ihren Weibern, Kindern und unverehelichem Hausgesinde wohnen in unserm Schutz, Schirm und Verspruch (Versprechen),
- b) nach jüdischer Ordnung (Sitte) leben,
- c) allenthalben im Fürstentum frei sicher gehen und stehen, reisen,
- d) handeln und wandeln, alle ihre Waren aus ihren Häusern oder aus einem öffentlichen Winkel (= Geschäftsladen) oder sonst frei und sicher verkaufen ohne Eintrag einiger Gildebrüder (gedacht ist an die Beschwerde der Krämergilde wegen unerwünschter Konkurrenz),
- e) eine Synagoge haben, jedoch in ihren Versammlungen keine ungebührlichen Reden wider die christliche Religion oder den Heiland bei den in den Reichskonstitutionen angeordneten Strafen gebrauchen,
- f) Begräbnis, wo dieselben wohnen, halten,
- g) auch nach jüdischen Zeremonien leben, dazu einen Rabbinen setzen, der frei von Schutzgeld bleibt, und (als Schiedsrichter) mit Zuziehung zweier jüdischer Männer nach jüdischer Ordnung schlichte, das Protokoll darüber einschickt. Hier wird der damalige Rabbiner Aaron Abrahams Beer genannt; der Rabbiner verhängt Brüche (Geldstrafen), von denen $\frac{2}{3}$ der fürstliche Oberrentmeister bekommt.
- h) Sie sollen untereinander und gegen jedermanniglich schiedlich, leid- und friedlich sich bezeigen,
 - i) sie sollen alles Betrug es sich entäußern,
 - j) den bis dahin bei den Juden üblichen und bis zu näherer Verordnung zu duldenden Wucher zu genießen haben, aber bei Verlust der Schuldsumme und andrer ernstlicher Strafe ein mehreres von Niemand zur Rente nehmen,
 - k) im Fall ihnen für geliehenes Geld bewegliche Güter als Unterpfaud in die Hände geliefert oder unbewegliche Güter verhypothekiert würden, innerhalb Jahr und Tag aber nicht eingelöst (würden), sollen sie dieselben länger nicht zu behalten verpflichtet sein, sondern dürfen sie nach Gelegenheit ohne noch richterliche Erlaubnis nötig zu haben, gebühlich und aufrichtig verkaufen.
 - l) Es soll ihnen ohne unsere spezielle Erlaubnis künftig verboten sein, Häuser in den Städten oder Flecken an sich zu handeln, es sei denn, daß sie darauf Geld vorgeschossen und dieselben zur Einlösung annehmen müssen.
 - m) Es soll auch ferner kein Jude sich unterstehen bei Strafe 20 gs von dem einen Ort nach dem andern ohne unsern Konsens sich zu begeben, oder ein Spezialgeleit ohne Vorwissen unseres Hofjuden Aaron Abrahams Beer suchen (Strafe 100 gs).
 - n) Auch dieser (der Hofjude) darf niemand für sich gestatten, von einem Ort zum andern zu reisen und sich niederzulassen oder jemand verschweigen, der zuzieht. Auch soll derselbe jährlich im April eine Spezifikation aller im Lande wohnenden Juden uns übergeben, damit wir davon ein richtiges Register (= Steuerregister) halten lassen können.

- o) Kein Jude, der in unserm Fürstentum nicht geboren ist, soll ein Geleit (Schutzbrief) erhalten, außer wenn er an eines Schutzjuden Kind verheiratet wäre.
- p) allen ungeleiteten Juden (d. h. Juden ohne Schutzbrief), soll in unserm Lande Kaufmannschaft zu treiben gänglich verboten sein bei Strafe von 50 gs und Konfiscierung der Güter, ausgenommen, wenn von jeder 24. Stunde (!) sie an uns 1 Thaler erlegen würden, zahlbar bei unserm Oberrentmeister in unserer Stadt Aurich und in den andern Aemtern bei unsern dortigen Beamten die ihnen gegen diese Bezahlung, einen Berechtigungs-Schein dagegen zu erteilen haben,
- q) gegen alle abziehenden Juden wollen wir uns des Abzugsrechts bedienen, auch sollen sie, wenn sie wegreisen wollen, sich vorher bei Strafe 100 gs bei den Beamten jeglichen Orts anmelden.
- r) Alle Juden haben uns und unsern Nachfolgern im Regiment jährlich unfehlbar eine recognition (Schutzgeld) zu zahlen, die Vermögendsten 6 Thaler und 1 Gans, die übrigen 2 Thaler und 1 Kapaun nebst einem Schreibgeld. Wer solche Gelder nicht zahlen kann oder will, bleibt vom Geleit ausgeschlossen.

Es folgt dann, wieder nach Aemtern geordnet die Veranlagungsliste der Recognitionen, für das Auricher Amt, von dem wir hier besonders handeln, wie folgt:

Joseph Ballin 6 r (Thaler), Calmer Meyer 2 r, Bendix Meier 2 r, Abraham Hartig 2 r, Samson Hartig 2 r, Calmer Hartig 2 r, Simon Jacobs 2 r, Abraham Ballin 3 r, Berend Isaacs 2 r, Isaac Abrahams 2 r, Moses Joachims 2 r, Bendix Abrahams arm, Lazarus Moses 2 r, Salomon Bendix 2 r, (beiläufig kommen für ganz Ostfriesland in summa 209 Thaler zusammen unter Dispens von 22 Armen, die nichts geben können).

Ogleich die unvermögenden Juden aus dem Geleit ausgeschlossen sein sollen, wollen wir für diesmal aus besonderer Gnade den Armen verstaten, auf 2 Jahre in unserm Lande zu bleiben, jedoch mit der Bedingung, falls sie nach dieser Frist jegliche keine 2 r bezahlen, gehen sie des Geleits tatsächlich entweder verlustig oder andere vermögende sollen, falls sie im Lande bleiben, das Schutzgeld von 2 r für sie bezahlen.

Wenn ein Jude ein Kind aussteuert, so haben Braut und Bräutigam uns zuvor im Brautstand unserm Oberrentmeister 6 r unweigerlich zu entrichten, ohne Unterschied ob sie im Lande und bei den Eltern bleiben oder nicht, außerdem das gewöhnliche Schreibgeld und dann, wie oben, an Ostern das Jahrgeld zur Oberrentkammer, das übrige (Gans oder Kapaun) in unsre Küche einliefern.

Wir befehlen danach unserm Kanzler pp., allen Räten, Drostern, Amtleuten, Bürgermeistern und Rat in den Städten, allen Offizianten und Untertanen, daß sie die Juden nach unserm erteilten Geleitschützen, ihnen zu ihren Geldern und sonstigen Befugnissen verhelfen, sie von Niemand beleidigen oder bei ihren Begräbnissen weder mit Worten noch mit Werken beleidigen lassen, bei Vermeidung gewisser arbitralstrafe (gerichtlicher Strafe) und unsrer Ungnade.

— eigenhändig unterschrieben und mit unserem fürstlichen großen Insiegel befestigt — so geschehen auf unserm Residenzhauß Aurich, den 22. September 1708. 

Georg Albrecht.

Wertvolle Ergänzungen entnehmen wir noch dem Generalgeleitsbrief des letzten Fürsten Carl Edzard vom 12. Juni 1734. Er führt folgende Juden im Auricher Amt an: Hofjude Aaron Abrahams Beer und Sohn Abraham Beer, Abraham Ballyn, Jacob Ballyn, Calmer Hartog, Simon Jacobs Vorsinger, Salomon Calmer Witwer, Hertog Samson, Philipp Gossels, Jacob Siemons, Isaac Levi, Hayman Calmer, Calmer Abraham, Hertog Siemons, Joseph Calmer mit seinem alten Vater, arm. Es heißt in diesem Geleit unter anderm:

a) über die Stellung des Hofjuden:

Wir geruhen in gnaden, dem gealterten Hofjuden Aaron Abraham Beer seinen jüngsten Sohn Abraham Beer als Hofjude, Parnaß, Rabbi

und Richter zu adjungieren und nach seinem erfolgten Todesfall zu substituieren unter Direktion des Vaters. Die sämtliche Judenschaft im Lande, außer in Emden, soll ihn als ihren vorgesetzten Parnaß Rabbi und Richter erkennen, respektieren und der Billigkeit nach Gehorsam leisten.

b) über die Jurisdiktion desselben (Judengericht):

Der Rabbi soll mit Zuziehung zweier jüdischer Männer, die zwischen den Juden vorkommenden Streitigkeiten über jüdische Ceremonien, wie auch in erster Instanz in bürgerlichen oder Zivilsachen, und insonderheit injurien, nicht aber criminal- und peinlichen Sachen nach jüdischer Ordnung schlichten, auch die Mutwilligen und Widerspenstigen nach Befinden in eine Geldstrafe (Brüche) verurteilen oder gar in den Bann tun mögen, jedoch, daß von den diktierten Brüchen $\frac{2}{3}$ ohnfehlbar an unsre Ober-Rentei eingeliefert, $\frac{1}{3}$ aber den Armen der Juden zum Besten verbleiben solle. Der Hofjude hat das Protokoll einzusenden, daß der Anteil vom fürstlichen Rechnungsamt kontrolliert wird; das Rechtsmittel gegen den Spruch ist Beschwerde beim Geh. Rats-Collegio innerhalb 10 Tagen nach Kenntnis. Magistrat hat parate Execution (Rechtshilfe) gegen säumige Vorgeladene, Nichtzahler von Brüchen (Strafgeldern), — verweigert er sie, so erfolgt durch den Geh. Rat die nötige Verfügung.

c) Wucherverbot usw.

Ausbeutung der Notlage (Wucher), wissentliches Kaufen und Verhehlen gestohlener Güter, wie auch das Einwecheln und Auskippen (Verfälschung durch Abschneiden) des guten Geldes ist verboten bei unfehlbarer Lebensstrafe. Es ist erlaubt Zins zu nehmen von über 20 Thalern 8%, bis 20 Thaler 2 Witten je Thaler wöchentlich. Die Buchführung muß richtig sein, sie ist durch Eid (juramento suppletorio) zu bekräftigen.

d) numerus clausus.

Wie der Vater Georg Albrecht aus erheblichen Ursachen getan, so wolle er in den Herrschaften Esens und Wittmund (also nicht in Aurich) die hinführo zu dulddenden jüdischen Familien z. B. in Wittmund auf 12 beschränken.

e) Die recognition (Schutzgeld)

an Geld, an Gänsen und Kapaunen (Naturalleistungen) wird gesamter Judenschaft als einem corpori auferlegt, und unser Hofjude hat ex officio unparteilich nach jedes Hausvaters Vermögen, Nahrung und Handel zu repartieren. Er hatte damit viel Streit mit den Gemeindemitgliedern und wird aufs schärfste von den fürstlichen Behörden kontrolliert. Ueber Zuzug und notwendige Inserierung d. h. nachtragsweise Einfügung in die Geleitsbriefe und dadurch begründete Zahlungspflichten muß er genauestens berichten, andernfalls ernste Erinnerung erfolgt. Vermögende Juden zahlen 6 Thaler und 1 Gans, die mittleren 4—5 Thaler und einen Kapaun, die übrigen 3 Thaler und einen Kapaun. Wer nicht zahlt, hat acht Tage nach dem Oster-(Fälligkeits-)termin das Land zu räumen. In Aurich ist Niemand, auch der Hofjude nicht, mit über 5 Thalern veranlagt, während in den andern Bezirken überall mit 6 Thalern versteuerte Juden vorhanden sind.

f) Spezialgeleit

gibt es für Einheiratende (mit gleichzeitigem Heiratskonsens) und Selbständigmachung am Platze, vermittelt durch die Hand des Hofjuden gegen 6 Thaler Gebühr.

g) Betteljuden

sind nur mit Ausweis des Hofjuden als Einsammler wohlthätiger Kollekten geduldet, sonst bei Strafe des Staupenschlagens ausgeschlossen.

Wir geben zur Vervollständigung noch zwei Spezialverfügungen der ostfriesischen Fürsten!

Spezialgeleitsbrief
der Fürstin-Witwe Juliana 1649 für Meyer Calmans.

Von Gottes Gnaden, wir Juliana geborene Landgräfin zu Hessen, Gräfin und Frau zu Ostfrieslandt — Wittib — als verordnete Vormünderin unseres freundlich geliebten Sohnes Enno Ludwig, Grafen und Herrn zu Ostfrieslandt

etc. urkunden hiermit — als uns Meyer Calmans Jude erinnert, — da Graf Ulrich unser gewesener herzlichster Herr und Ehegemahl, nunmehr in Gott selig ruhend — einige Juden hinbevor bis Ostern 1659 in Schutz genommen und sicheren Geleitsbrief ihnen erteilt, sothanen Schutz auch ihm zu verleihen gnädig stattgegeben, mit seiner häuslichen Wohnung in der Stadt Aurich zu wohnen, samt seinem Weibe, Kindern etc. (wie hauptgeleitsbrief zu dem dies ein Nachtrag ist). Nun soll er verpflichtet sein, jährlich und alle Jahre $\frac{1}{2}$ Rosenobel zu erlegen auf Ostern an unsere Rentkammer (folgt Schutzbefehl, wie im Hauptgeleitbrief).

So geschehen auf unserm Hause Aurich am 27. Tage Monats septembris im sechzehnhundertneunundvierzigsten Jahre.

(L. S.)

Juliana.

Eine Spezialerlaubnis zum Grunderwerb lautet z. B. wie folgt:

B e g n a d i g u n g (c o n s e n s).

Christian Eberhards vom 14. 3. 1668 „an Meyer Calmans Jude für sich und seinen Schwiegervater Joseph Salomons und Schwager Benjamin Isaacs, daß dieselben Häuser und sonst unbewegliche Sachen zu ihrer commodität eigentümlich an sich bringen oder wegen gegebener Vorschüsse in solutum (an Rückzahlungsstatt) annehmen.“

Die Kontrolle durch die fürstlichen Behörden zeigt sich z. B. in einem Bericht des Amts Wittmund vom 24. 7. 1690

„daß ein hiesiger Jude namens Zadoch Nathans den hochfürstlichen Geleitsbrief noch nicht inserieret worden, auch vor 8 Tagen geheuratet und den schuldigen Rosenobel an Ihre hochfürstliche Durchlaucht noch nicht abgeführt hat, so ist derselbe vorgefordert, sein Name zu Register gestellt und hat er besagten Rosenobel in specie für Ihre Durchlaucht uns abgeliefert.“

Der Zusammenhang der rechtlichen und sozialen Beziehungen der Juden, wie sie sich in diesen Dokumenten spiegeln, läßt sich noch verdeutlichen durch einige Hinweise auf das geltende Recht Ostfrieslands in der Fürstenzeit. — Ueber die allgemeine Rechtsstellung der Juden sagt der Fürstl. Kanzler Brenneysen¹: (die Mennoniten und) Juden haben das jus civitatis (Staatsbürgerrecht) als nur Schutzuntertanen nicht weiter zu genießen, als ihnen von dem Landesherrn in dem Schutzbriefe ausdrücklich verstattet ist, darunter aber das Recht remissoriales zu suchen (d. h. die Sache vor der Streiteinlassung bei der Kanzlei an das Hofgericht zu bringen²) nicht begriffen ist.

In Edzards II. Hofgerichtsordnung von 1590 ist der Eid der Juden an die strenge Form der Reichskammergerichtsordnung gebunden³. Die Eidesformel und die Abnahme des Eides ist besonders gestaltet, um die geheimnisvoll angesehenen religiösen Empfindungen der Juden in sicherster Weise zu erfassen. Dies hat bekanntlich bis zur Emanzipation eine Rolle gespielt. Z. B. hat 1783 in Preußen unter Heranholung „rühmlichst bekannter jüdischer Gelehrter“ die Gestaltung der Eidesform für Juden eine neue Bearbeitung erfahren.

Enno III. (1599—1625) hat im Auricher Landtagsabschied von 1601 in § 9 die doppelte Städteschatzung (Grundsteuer)

¹ Ostfries. Historie und Landesverfassung, Bd. I, S. 136, Ziff. 54 u. S. 113.

² Brenneysen, ostfries. Landesverf. I, S. 113.

³ Brenneysen, Bd. II, S. 17, vgl. Löb, Rechtsverhältnisse der Juden, S. 13 über die Form.

nämlich 2 statt 1 Reichsthaler je Feuerstelle den Juden auferlegt¹. In der Ausübung der *commercias* (Handelsgeschäfte) sind die Juden in fürstlicher Zeit im Besitz des Geleitbriefes in Ostfriesland nicht gehindert. Sie konnten selbst Handwerke in den Städten ausüben², z. B. beruft sich 1691 in seinem Niederlassungsantrag für Aurich Isaac Magnus aus Pilsum zur Bestärkung seines Konsensbegehrens darauf, „daß er von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die *Livraison* des Fleisches zu Hofe angenommen.“ In Zünfte, die christliche Geburt voraussetzten, wurden sie allerdings noch nicht aufgenommen³. In der Praxis ist es, soweit nicht „rituelle“ Handwerke, wie Kauschbäcker, Schächter und Schlachter in Frage kommen, wie sich aus den Geleitbriefen ersehen läßt, traditionell auf Handelsgeschäfte hinausgelaufen. Da es an schlechten Elementen auch nicht gefehlt hat, so hat man strenge Kontrolle, u. a. den schon erwähnten *numerus clausus* (Beschränkung der Zulassung auf dem Lande wegen dort geringerer Aufsicht⁴ geübt. Andererseits hatten jüdische Handelsleute im Gegensatz zu mannigfacher mißtrauischer Beobachtung auch zuweilen besonderes Vertrauen, besonders der Hofjude. Als im Ausgang des dreißigjährigen Krieges der Graf Ulrich II. 1644 viel Aufwendungen hatte, die in Ostfriesland eingenisteten hessischen Truppen aus dem Lande zu treiben und seine bislang günstigen Finanzen stark angegriffen waren, verpfändete die Gräfin Juliana Juwelen im Werte von 54 650 fl. durch Vermittlung des Hofjuden Calman Abrahams in Amsterdam und erhielt dafür in mehreren Raten größere Darlehen, wobei hervorgehoben wird, daß diese Vermittlung eine sehr zuverlässige war⁵. Die Beziehung der hiesigen Juden zu Amsterdam tritt hier nicht allein hervor. Die *Krämergilden* waren in Ostfriesland nicht immer zufrieden mit der jüdischen Konkurrenz und, wie gleich zu Beginn unter Graf Edzard II. (s. oben) um 1590 sich Unzuträglichkeiten in Emden zeigten, so finden sich dergleichen Beschwerden auch in Aurich z. B. 1660, eine Beschwerde der Krämergilde daselbst allgemein und 1710 gegen den Hofjuden Aaron Abraham Beer. Der Fürst weist aber jedesmal die Beschwerdeführer ab. Das Argument, welches in seiner Angelegenheit Beer vorträgt, nämlich, „daß in Ostfriesland die mit Geleit versehenen Juden und in specie in dieser Stadt Aurich in unvordenklicher Possession des freien Handels und Wandels sich jederzeit befunden haben,“ erwies sich also als durchschlagend.

Die Nutzung am Judenregal wurde, wie die Urkunden und Akten zeigen, mit einem starken Realitätssinn durchgeführt. Es mutet etwas seltsam an, wenn 1695 in einer kleinen, hoch-offiziellen Urkunde „Von Gottes Gnaden Christian Eberhard . . .“ über empfangene 9 Rosenobel Schutzgeld, über jeden in einzelner

¹ Brenneysen, Bd. II, S. 275.

² H. Brenneysen II, S. 950 (Staat. Dezis. von 1668) II 894 (Haag, Vergl. 1662).

³ Vgl. Anklam, Die Zünfte in Aurich, Beil. zu Ostfries. Nachr. 1927 Nr. 49.

⁴ Vgl. Krünitz ökonom. Encyclopädie 31. Teil (Berlin 1784) Artikel „Jude,“ S. 426.

⁵ Herquet (Vorstand des ostfries. Staatsarchivs Aurich) in „Miscellen“ (Norden 1883), S. 67 u. 76.

Aufzählung quittiert, was allerdings zu dem als sparsam besonders bekannten Landesherrn gut paßt. Es kam aber auch zu merkwürdigen Ausartungen im Anschluß¹ an die regelmäßige Ausnutzung etwa in Norden: dort wurde eine einmalige scherzhafte Splendiddität des Juden Salomons der Rechtstitel dafür, daß im Umlageverfahren Anfangs des 18. Jahrhunderts (1712) die Juden die Nachtwächterhörner für die Stadt bezahlen mußten.

Abgesehen von der normalen Ausnutzung in diesen Jahrhunderten, welche die Merkmale mittelalterlicher Anschauungen konservierte, konnten die Juden in Ostfriesland und Aurich leben. Das Geleit wurde ihnen ebenso streng gewissenhaft eingehalten. Wenn in der Zeit der Hexenprozesse und Judenverfolgungen im 17. Jahrhundert, 1658 hier einmal die Behauptung einer in Calmar Abrahams Hause in Aurich angeblich vorgekommenen Ritualmordgeschichte² auftaucht, so ist das ein vereinzelt dastehendes Ereignis. Der Fürst Enno Ludwig stellt die Anschuldigung, daß Christenblut vergossen und getrunken sei, als Verleumdung fest und „bindet (schärft) bei Strafe der Verleumderin ein, solche Beschuldigungen nicht weiter verlauten zu lassen.“ Derselben Zeitstimmung entstammt die am 22. 8. 1669 vom Hofjuden Meyer Calmans gemeldete „Entzweischlagung von Sargsteinen“ (Friedhofschändung) auf dem israelitischen Friedhof in Norden, der damals, wie schon oben erwähnt wurde, auch für Auricher Juden als Bestattungsplatz galt. 1668 berichtet Kalmans aus Wittmund, „daß dort einige Bürger den Juden nachgerufen, daß sie ein Christenkind gekauft und nach Neustadt-Gödens³ geschickt hätten, woselbst sie es mästen und ihm alle Tage Blut abzapfen und es für ein Osterlamm schlachten wollen — und wenn dann die armen Juden sich verteidigen wollen, so werfen sie mit Steinen, daß sie keinen Raum, auf der Straße zu gehen haben. Ein Eilert Smid hat sich dabei rühmlich hervorgetan, eine junge Frau geschlagen, daß sie fast tot gelegen. Ein Jude sei von einem Mann mit einem Stockdegen⁴ angegriffen, und wäre er nicht in ein Haus geflüchtet, niedergestochen worden.“ Diese Darstellung ist besonders interessant, indem sie alle Kennzeichen der Entstehung des Ritualmordaberglaubens aus der mißverstandenen Passahgeschichte aufzeigt, vgl. Marcus Kap. 14 V. 14 u. 24 von der Passahmahlzeit Jesu, „wo ist das Haus, darin ich das Osterlamm esse mit meinen Jüngern“ und die damit verquickte Abendmahlsgeschichte „das ist mein Blut, das für euch vergossen wird.“ Interessante Belege für die patriarchalische Ausübung des Judenschutzes durch den Fürsten von Ostfriesland bieten die Taufgevatterschaften des Fürsten und der Fürstin, sowie des Erbprinzen, wenn ein Jude sich taufen läßt. Der fürstliche Generalsuperintendent Bertram und dessen „Eheliebste“ werden regelmäßig dann von Seiner fürstlichen Gnaden mit der Vertretung bei dem Taufakt

¹ Das Recht den Juden Geleit zu geben, kommt nicht den Städten, sondern nur dem Landesherrn nach Kais. resolution von 1597 zu, vgl. Staat. Resol. von 1619, Brenneysen, Bd. II, S. 488.

² Herquet a. a. O. S. 35.

³ Damals und noch heut größere Judengemeinde.

⁴ Seltene Andeutung der zeitlichen Tracht, vgl. auch Seite 204 Note 1.

betrault. (Akte von 1711 wegen Taufe der Rosche Salomons und 1733 des Isaac Lazarus¹). Mit diesen einzelnen Bildern können wir die Geschichte der Juden Aurichs in Fürstlicher Zeit abschließen und der preußischen Entwicklung uns zuwenden.

Als nach dem Erlöschen des ostfriesischen Fürstenhauses 1744 Friedrich der Große Ostfriesland seinem Staat einfügte, blieb alles im Grunde beim Alten, jedoch mit mannigfachen erheblichen Erschwerungen. Nur die Abgabe von Kapaunen als Schutzvergütung hörte auf. Die ostfriesische Kriegs- und Domänenkammer in Aurich hat mehrere Jahre gebraucht, um auf Grund aller Erfahrungen ein neues Juden-Generalgeleit zu formen. Es bringt neue interessante Beleuchtungen in die Dinge hinein, durch die große Deutlichkeit, mit der aus der Praxis zu allen Rechten und Pflichten der Juden Stellung genommen wird². Einzelnes sei herausgehoben:

Geleitete Juden dürfen Waren am Wohnort oder auf Jahrmärkten verkaufen, nicht aber Materialwaren, die zu Kram- und Hakenhändlern gehören, nicht handeln in Häusern, nicht Kalbfelle aufkaufen, nicht Bierbrauen und Branntweinverkaufen, keine den Gilden angewiesene Nahrung und Gewerbe (Handwerk) treiben, außer Petschierstechen (d. h. Siegelgravieren). Sie dürfen im offenen Laden handeln mit Juwelen, Silber, Goldbroches, drap d'or, drap d'argent (Gold- und Silberbrokat), weichen étoffes und Bändern, gestickten Kleidern und Schabracken (Satteldecken), Brabant'schen und andern Kanten (Spitzen), Nessel und Kattun, Tabak- und Farbwaren, Leder, selbstgeschlachteten rohen Häuten, perüquen, Pelzwaren, Porzellan, Leinenwaren. Nicht speziell privilegierte Juden handeln mit alten Kleidern, Trödelwaren, schlachten.

Die G e m e i n d e b e a m t e n werden gewählt: Rabbi, Aelteste, Küster, Kantor, Schächter, Totengräber, Wehmütter (bis 1745 bedienten sich die Juden der christlichen Wehmütter.)

Ein Geleit mit Trauschein aus nachfridericianischer Zeit aus Aurich möge im Uebrigen hier noch zeigen, wie die überkommenen Formen auch in preußischer Zeit im wesentlichen geblieben sind. Es lautet (mit einigen Kürzungen):

Seine Königliche Majestät von Preußen lassen hierdurch und kraft dieses dem Judensohne Jacob Feibelmann³ das alleruntertänigst nachgesuchte sichere Geleit nebst dem Trauschein auf die Stadt Aurich erteilen, also daß er mit seiner Braut Gütel Ballin hierselbst sich nach jüdischen Ceremonien möge copuliren lassen, sodann in der Stadt Aurich sich häußlich niederlassen und daselbst mit seinem Weibe und unverheirateten Kindern, unverehelichtem Hausgesinde nach jüdischer Weise und Ordnung leben, mithin allenthalben im Lande sicher gehen und stehen, reisen, handeln und wandeln möge, jedoch unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß er sich des Uebersetzens im Handel und Wandel wie auch des

¹ Lazarus hatte ein blaues rot gefüttertes Kleid, Hut mit Tresse und trug einen Beutel (Zopf) gepuderten Haares im Nacken, berichtet Pastor Pfeiffer, der ihn taufte.

² Als system. Darstellung vgl. hierzu Fr. Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte (Frankfurt a. d. Oder 1785), Bd. I, S. 325—358).

³ Die Familie nannte sich seit der Zeit der französischen Herrschaft Seckels.

leidigen jüdischen Wuchers durchaus gänzlich enthalten und dem der gesamten Judenschaft in dieser Provinz dereinst zu verleihenden Generalgeleit und künftig ergehenden Verordnungen sich gemäß bezeigen, endlich auch wegen dieses Geleits und Trauscheins jetzo zum Antritt mir alleruntertänigste recognition 200 Rthlr. in Dukaten an die Kgl. comb. Kriegs- und Domänenkasse, sodann an jährlichem Schutzgelde, was demnächst specialiter wird bestimmt werden, bezahlen soll

Signatum Aurich, am 20. Juni 1800.

Kgl. Preuß. Ostfries. Krieges- und Domänenkammer
Boden Heimann Bennecke.

In preußischer Zeit drang, wie wir aus diesem Gesamtbild sehen, keineswegs Kaiser Josefs II. (1764—1790) aufgeklärtes Edikt vom 13. Mai 1781 zur Besserung des Schicksals der Juden durch, im Gegenteil blieben die erweiterten Betätigungsmöglichkeiten, im Handwerk insbesondere, ihnen nun verschlossen.

Nach dem Frieden von Tilsit und kurzer holländischer Besetzung bis 1810, die den Juden erhebliche staatsbürgerliche Rechte gab, kam Ostfriesland an Frankreich, welches schon am 13. November 1791 die prinzipielle Gleichstellung der Juden ausgesprochen hatte. In der holländischen Zeit wurde 1810 die Auricher Synagoge nach Entwürfen des bedeutenden Conrad Bernhard Meyer¹ und mit Beteiligung auch der andern Konfessionen errichtet und am 13. September 1811 eingeweiht. Bis dahin hatte die jüdische Gemeinde in einem Hinterraum des Hauses der alten Parnaß-Familie Beer (heut die Lage des Kaufhauses Schürmann, Wilhelmstr. Nr. 10) ihre Gottesdienste gehalten. Trotz aller Fortschritte ihrer Rechtslage haben auch die Juden die Fremdherrschaft drückend empfunden und sich in der vaterländischen Bewegung der Freiheitskriege mit gegen Napoleon aufgelehnt. Meyer Hoffmann, der 1880 in Aurich mit dem Ehrengelie eines Veteranen bestattet wurde, kämpfte mit bei Quatrebras. Dieser Einheit des Empfindens entsprach es, daß der Synagogenbau auch von Nichtjuden gefördert wurde. Nach dem Sturz Napoleons war es mit den Freiheiten, welche mit dem fremdländischen Recht den Juden geworden waren, wieder vorbei. Weder Preußen (1813—1815) noch nachher Hannover führte den Art. 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 durch, in welchem die bürgerliche Verbesserung der Bekenner jüdischen Glaubens in Deutschland und Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Pflichten versprochen war. Handelsbeschränkungen blieben bestehen, ebenso der Heiratskonsens durch die Landdrostei (Regierung Aurich). Der Leibzoll war 1814 allerdings aufgehoben. Die Untergerichtsordnung von 1827 behielt sogar den Judeneid der Gerichtsordnung von 1713 fast unverändert bei. Erst das hannoversche Gesetz vom 30. September 1842 führte die Grundsätze des Art. 16 der deutschen Bundesakte, nicht ohne schwere Widerstände durch und damit beginnt die neue Entwicklung des Gemeindelebens² in den

¹ Vgl. über ihn Anklam in der Einleitung „Aurich“ zum Adreßbuch der Stadt 1926, S. 10. Danksagung für die Beitragsspenden Courant voor het Departement oost Vriesland 1810, S. 288, unterschrieben Jonas Abraham Wolfs, Wolf Meyer Ballin, Aaron Schwabe, Moses Ballin, Josef David Ballin.

² Vergl. Abraham Löb, Rechtsverhältnisse der Juden in Hannover, Frankfurt a. Main 1908, S. 22 fg.

ostfriesischen Synagogengemeinden, damit auch für Aurich. An einzelnen Daten der Geschichte der Auricher Gemeinde aus dem 19. Jahrhundert interessieren noch die Folgenden: Isaac Beer, der letzte Inhaber des Amtes des Landrabbiners und Landparnaß in Aurich starb 1826 im 82. Lebensjahre. Schon seit 1813 war Löwenstamm Oberlandrabbiner für Ostfriesland in Emden, während der alte Parnaß in Aurich noch weiter fungieren durfte. Im Jahre 1828 erging ein Beschluß des Kabinettsministeriums und Bekanntmachungen der Landdrosteien (Aurich vom 28. III. 1828), durch welche den Juden die Pflicht auferlegt wurde, bei Verlust des Aufenthaltsrechts im Versäumnisfalle einen festen Familiennamen anzunehmen. 1842 trat der jüdische Schulverband ins Leben, jedoch mit der Berechtigung der Eltern, die schulgeldpflichtig zur Stadtschule blieben, ihre Kinder auch in die allgemeine städtische Volksschule schicken zu können. Im selben Jahre wurde der Friedhof an der Emdener Chaussee vergrößert. 1868 macht der Magistrat das neue Synagogenstatut bekannt¹. An der Schule wirkten zwei, manchmal drei Lehrkräfte, der „Oberlehrer und Prediger“ war vielfach akademisch vorgebildet. Ueber die Persönlichkeiten gibt die Schulchronik näheren Aufschluß. 1887 wurde der am 3. 5. 1801 zuerst begründete Wohltätigkeitsverein (Gemiloth Hrassodim) erneuert. 1894 erwog man, die Elementarschule aufzuheben und alle Kinder der Volksschule zuzuweisen. Als die Stadt aber auf die allgemeine Schulumlage verzichtete und eine Entschädigung an den jüdischen Schulverband gewährte, konnte sie bestehen bleiben. 1911 fand eine Renovierung der Synagoge statt, die mit der Zentenarfeier ihrer Eröffnung am 15. September 1911 wieder in Gebrauch genommen wurde. Die Frontkämpfer des Weltkrieges vereinigt der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, der in Aurich eine tätige Ortsgruppe unterhält. Der äußere Verlauf der Geschichte der Juden in Aurich ist in der neueren Zeit sichtlich kein besonders bewegter. Die bekanntesten Familiennamen in der jüdischen Gemeinde sind Wolff und Wallheimer, die unter dem Namen Abrahams schon im 17. Jahrhundert vorkommen und in zahlreichen Familien hier vorhanden sind, Hartog, ebenfalls eine alte schon im 18. Jahrhundert als Hartig vorkommende Familie, ferner Samson (früher von Hamburg gekommen), Hoffmann, Cohn, Seckels (s. ob. Feibelman), Sternberg, von der Walde (spanisch Silveira), Goldschmidt (von Westfalen), van Dyk (Holland), Gedanski (Memel), Engländer (Hamburgischer Herkunft). Andre alte Familien Beer, Ballin sind fort oder erloschen. Im Feldzuge 1914/18 haben 13 Juden der Auricher Gemeinde den Tod für das Vaterland erlitten.

Die hiesige jüdische Gemeinde verbindet ein festes Band unter sich und treues Festhalten an ihren religiösen Gewohnheiten, ihre innere Beständigkeit wird, wie sie das bisherige Gemeindeleben in sicheren Bahnen verlaufen ließ, auch ihre Zukunft verbürgen.

¹ Amtsblatt, S. 1650